

Die wichtigsten Neuerungen des Hessischen Vergabegesetzes

vom 25. März 2013 (GVBl. 6/2013 S. 121)

Eigenbetriebe

Erstmals sind auch sogenannte Eigenbetriebe der öffentlichen Hand gesetzlich verpflichtet, Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden. Bislang war das dem Ermessen der Verwaltung aufgrund Selbstbindung anheimgestellt.

Eigenbetriebe müssen nur die im Vergabegesetz vorgegebenen Bedingungen umsetzen. Die durch Verwaltungsvorschrift weiterhin nach dem Haushaltsrecht einzuführenden Vergabe- und Vertragsordnungen werden für diese nicht eingeführt werden.

Der § 4 beschreibt in Abs. 1 zunächst die möglichen Vergabearten; Abs. 2 geht vom Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung aus, ohne diese Vergabeart weiter zu beschreiben. Eigenbetrieben ist es daher möglich, auch bei Öffentlicher Ausschreibung zu verhandeln, wenn das in den Bewerbungsbedingungen ausdrücklich vorbehalten wird. Daran soll auch nichts weiter geändert werden.

Anliegen der Einbeziehung der Eigenbetriebe ist, dass deren Beschaffungsverfahren transparent und damit in der HAD bekanntgemacht werden und die übrigen hier gesetzlich vorgegebenen Bedingungen in die Verdingungsunterlagen und Vertragsbedingungen aufgenommen werden.

Tarifvertragliche Leistungen der Unternehmen

Unternehmen haben ausschließlich die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen ihren Mitarbeitern zu gewähren. Lieferanten und Nachunternehmer trifft eigenverantwortlich dieselbe Pflicht. Eine darüber hinausgehende Pflicht, ortsgebundene Tarifverträge einzuhalten, besteht in Hessen folglich auch in Zukunft nicht.

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV)

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV) ist aus dem Hessischen Vergabeerlass übernommen worden. Es sind vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern vor Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben. Unternehmen können sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Berücksichtigung bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos bewerben. Das schafft wieder ein Stück mehr an Transparenz, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Bauvergaben die Pflicht zur Durchführung des IBV von 250.000 € auf 100.000 € zurückgefahren wurde. Für Dienstleistungen gilt weiterhin der Netto-Auftragswert von 80.000 €, für Lieferleistungen der Wert von 50.000 €, an denen verpflichtend ein IBV durchzuführen ist.

Freigrenzenregelung

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gelten die durch den Hessischen Vergabeerlass 2009 eingeführten Vergabefreigrenzen fort, die abweichend von VOB/VOL verstärkt eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung statt einer öffentlichen Ausschreibung ermöglichen. Da die

Freigrenzenregelung nunmehr Gesetzesqualität hat, kann ein Unternehmen bei Missachtung der Freigrenzen oder unzulässiger Splittung der Auftragswerte eine Rüge mit dem Anspruch auf Aufhebung des Verfahrens zwecks Neuausschreibung erwägen.

Die Freigrenzen betragen derzeit bei Bauleistungen je Gewerk (Fachlos):

- bei Beschränkter Ausschreibung bis 1 Mio.,
- bei Freihändiger Vergabe bis 100.000 €,

und bei Lieferungen und Leistungen je Auftrag:

- bei Beschränkter Ausschreibung weniger als 200.000 €,
- bei Freihändiger Vergabe bis 100.000 €.

Wie bisher kann die Vergabestelle unterhalb der Freigrenze von 100.000 € nach Ermessen Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen statt Freihändiger Vergaben durchführen.

Pflichtbekanntmachung auf der HAD

Alle durchzuführenden Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen im Rahmen öffentlicher Auftragsverfahren sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (www.had.de) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen sind kostenfrei. Ab jetzt werden sich Unternehmen darauf berufen können, dass bei Missachtung ein nachprüfungstauglicher Verfahrensfehler vorliegt.

Nachprüfungsstellen

Erstmals wird zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Vergabeentscheidungen unterhalb der Schwellenwerte (VOB unter 5 Mio. und VOL unter 200.000 €) die Möglichkeit geregelt, Nachprüfungsstellen für Lieferungen und Leistungen (VOL-Stelle) einzurichten. Als VOL-Stelle kann die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. bestimmt werden (§ 14 HVgG). Bisher gibt es nur VOB-Stellen für Bauvergaben.

Aufgabe der Nachprüfungsstelle ist, auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bieterinnen und Bietern (Rügeberechtigte) Verstöße gegen nach diesem Gesetz und nach Haushaltsrecht bestehende bewerber- und bieterschützende Vorschriften durch öffentliche Auftraggeber zu prüfen und festzustellen. Unter Umständen kann im Falle eines zugelassenen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag bis zu zehn Werktagen ausgesetzt werden. Das stellt eine deutliche Verbesserung der Rechtsposition des Bieters unterhalb des Schwellenwerts dar, dem es in diesen Fällen auf die Zuschlagsverhinderung ankommt, um ggf. selbst noch den Zuschlag erhalten zu können. Die Nachprüfungsverfahren sind gebührenfrei. Rügeberechtigt sind auch berufsständische Kammern und Verbände.

Eignungsprüfung durch Präqualifizierung

Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe können nur Unternehmen zugelassen werden, bei denen die Eignung vorab festgestellt wurde. Erleichterung bringt die Möglichkeit für Unternehmen, diese Eignungsnachweise durch eine sogenannte Präqualifizierung zu führen, die

- in einem Präqualifikationsregister der Hessischen Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., der DIHK Service GmbH oder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder
- in einem anerkannten Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Vertragsstaates oder in einem anderen Bundesland oder bei einem öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB zugänglichen Register

hinterlegt und nicht älter als ein Jahr ist. Hier genügt ein Nachweis aus solchen Registern. Auch diese Regelung wurde aus dem Erlass in das Gesetz übernommen. Die Vergabestelle muss nunmehr die Präqualifizierung zulassen. Das noch im Erlass bestehende Ermessen ist mit der gesetzlichen Rege-

lung weggefallen. Zugleich ist sie verpflichtet, die oben genannten PQ-Systeme auch im Rahmen des Erklärungsumfangs anzuerkennen.

Dokumentationspflicht der Vergabestelle

Um Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren vorzubeugen, muss die Vergabestelle das Vergabeverfahren ausführlich und nachvollziehbar dokumentieren. Fehlt eine Dokumentation, kann nach einer neuen Regelung bspw. ein Angebotsausschluss nicht auf Gründe gestützt werden, die nicht dokumentiert waren.

Prüfung zur Angemessenheit auffällig niedriger Angebote

Klarstellung bringt auch eine Regelung zur Handhabung der Urkalkulation im Vergabeverfahren. Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, sind aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Bei Bauleistungen gilt dies ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €, bei Lieferungen und Leistungen ab 20.000 €. Bei geringeren Auftragswerten entfällt diese Pflicht des Unternehmers. Allerdings bleibt er verpflichtet, auf Aufforderung in Textform Aufklärung über die Kalkulation der Preise für die Gesamtleistung oder Teilleistung unter Festsetzung einer zumutbaren Antwortfrist zu geben. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers geöffnet werden. Darauf bestand nach der Rechtsprechung bislang kein Rechtsanspruch des Unternehmens. Ein Vorbehalt des Bieters führte sogar zum Ausschluss des Angebots. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach wieder verschlossen zu den Vergabeakten zu nehmen.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Ansprechpartnerin: Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen e. V.